EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2014
C(2014) 6464 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates {COM(2014) 180 final}.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat eine EU-weite Regelung der ökologischen/biologischen Produktion grundsätzlich für angebracht hält.

Die Kommission teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar ist. Zu den Anmerkungen des Bundesrates möchte die Kommission wie folgt Stellung nehmen:

Bezüglich der Bestimmungen des Vorschlags über Ausnahmen von den Produktionsvorschriften (Artikel 17) vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass ein gewisser nationaler Spielraum für die Aufrechterhaltung der biologischen Produktion bei gewissen Gegebenheiten erhalten bleiben solle, wozu Klimaverhältnisse, Katastrophenereignisse sowie Einschränkungen aufgrund geografischer und struktureller Gegebenheiten gehören können, die plötzlich auftretende Engpässe bei biologischen Betriebsmitteln (z.B. Saat und Futtermittel) verursachen können. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission darauf hinweisen, dass der Vorschlag allgemein darauf abzielt, eine weitere Harmonisierung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirken. Die Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der derzeitige Spielraum für Ausnahmen von diesen Vorschriften zu einem unfairen Wettbewerb zwischen den ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmern in der EU und im Hinblick auf eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse, und einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes, dem Risiko des Verlusts an Verbrauchervertrauen und zu komplexen Rechts- und Handelsfragen (Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften) sowie einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt hat.

Frau Ana BLATNIK
Präsidentin des
Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN

Bezüglich der besonderen Anmerkungen des Bundesrates zu den Ausnahmen im Zusammenhang mit den Klimaverhältnissen, geografischen und strukturellen Gegebenheiten sowie der Verfügbarkeit von biologischen Betriebsmitteln (Saat und Futtermittel) möchte die Kommission den Bundesrat auf Artikel 4 Buchstabe g des Vorschlags hinweisen, wonach die ökologische/biologische Produktion - wie bei der bestehenden Verordnung - auch auf folgendem Grundsatz beruht: „erforderlichenfalls Anpassung des Produktionsprozesses im Rahmen dieser Verordnung zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede beim ökologischen Gleichgewicht, des Klimas und örtlicher Verhältnisse, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken". Bezüglich Saat und Futtermittel sieht der Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen Erzeugung in der Europäischen Union {COM (2014) 179 final}, der den Verordnungsvorschlag der Kommission begleitet, in seinem Kapitel über Forschung und Innovation vor, dass Maßnahmen gegen das mangelnde Angebot an ökologischen Saaten und Eiweißfuttermitteln ergriffen werden sollen.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Verfügbarkeit ökologischer Saaten für Biobauern ein Problem ist. Obwohl sich die Situation offenbar leicht verbessert hat, wird in erheblichem Maße auf Ausnahmen zurückgegriffen, die die Verwendung von konventionellem, unbehandeltem Saatgut erlauben. Daher müssen die Informationen für die Landwirte über die Verfügbarkeit von biologischem Saatgut in der EU mittels einer Saatgut-Datenbank auf europäischer Ebene verbessert werden. In ihrem Aktionsplan empfiehlt die Kommission den Interessenträgern, auf europäischer Ebene eine Datenbank über die Verfügbarkeit ökologischer Saaten einzurichten. Darüber hinaus heißt es in Artikel 40 des Kommissionsvorschlags, dass die Verwendung von nicht-ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial bis Ende 2021 erlaubt sein soll. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung des Bundesrates die Zulassung von konventionellem Saatgut nach wie vor ermöglicht werden soll.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission den Bundesrat darauf aufmerksam machen, dass die Kommission 2015 eine Konferenz veranstalten will, auf der Forschungs- und Innovationsprioritäten für Erzeuger im Zusammenhang mit den Herausforderungen, die sich durch die künftigen Vorschriften für die ökologische-biologische Produktion ergeben könnten, ermittelt werden sollen. Die Verfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln ist in der Tat ein Problem. Der Kommission ist bewusst, dass der Forschungsaufwand zu Eiweißpflanzen im Vergleich zu anderen Produktionszweigen begrenzt blieb, so dass die Erträge dieser Pflanzen in den vergangenen Jahrzehnten sogar zurückgegangen sind. Nach Auffassung der Kommission könnten neue Investitionen in die Forschung zur Eiweißpflanzenerzeugung dazu beitragen, die Situation zu verbessern.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte auch weiterhin die Genehmigung bestimmter nicht-biologischer Zutaten durch die Mitgliedstaaten möglich sein. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass aufgrund und gemäß einer Bitte des Biosektors eine beschränkte Zahl nicht-biologischer Zutaten für die Verarbeitung von biologischen Lebensmitteln durch den Vorschlag erlaubt ist.

Der Bundesrat stellt in der begründeten Stellungnahme ferner fest, dass er einer EU-weiten Regelung für die Festlegung bestimmter Kriterien und Bedingungen sowie der Regelung von

Schwellenwerten für nichtzugelassene Erzeugnisse und Stoffe nicht zustimmen kann. Nach Auffassung des Bundesrates wäre eine derartige Regelung speziell für Österreich mit erheblichen Nachteilen verbunden. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission betonen, dass sie zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Erzeugern in der EU die einheitliche Anwendung von Vorschriften auf EU-Ebene vorschlägt, wenn nicht zugelassene Erzeugnisse in ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgestellt werden. Gegenwärtig unterscheiden sich die Folgen dieser Nachweise je nach Mitgliedstaat, den betreffenden Laboratorien oder sogar den Nachweisgrenzen der verwendeten Geräte. Der Vorschlag zielt somit darauf ab, hinsichtlich der Folgen des Vorhandenseins nicht zugelassener Stoffe eine klare Regel festzulegen. Der Vorschlag bewirkt keine Änderung im Hinblick auf die Kontrollen und Prüfungen, weil ökologische/biologische Erzeugnisse bereits heute als Teil der Nahrungs- und Futtermittelkette entsprechend den bestehenden Zulassungsverfahren auf das Vorhandensein und die Menge der Rückstände zugelassener und nicht zugelassener Stoffe geprüft werden müssen. Im Hinblick auf mögliche Schwellenwerte hat die Kommission keinen Vorschlag unterbreitet, weil dies weitere gründliche Erörterungen und Prüfungen mit den interessierten Parteien erfordert. Was die besondere Lage Österreichs und die Kleinteiligkeit der ökologischen landwirtschaftlichen Betriebe betrifft, so möchte die Kommission erneut auf ihren Aktionsplan verweisen, in dem vorgeschlagen wird, dass das Nebeneinander von ökologischer und herkömmlicher Landwirtschaft ein Schwerpunkt der Forschungs- und Innovationsinitiativen sein soll.

Die Kommission hat die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Übergangsfrist für bestehende und anerkannte Biobetriebe zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission daran erinnern, dass im Interesse des reibungslosen Übergangs von der alten zur neuen Rahmenregelung mehrere Vorschriften für Betriebe in Umstellung, die Nutzung von Pflanzenvermehrungsmaterial, von Zuchttieren und von Jungbeständen von Aquakulturtieren, für Kontrollbehörden und Kontrollstellen, für Drittlandanträge auf Gleichwertigkeitsanerkennung sowie für Bestände ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die nach den aktuellen Vorschriften produziert werden, vorgesehen sind. Um den Betrieben eine gewisse Zeit zur Anpassung an die künftigen Vorschriften zu gewähren, sieht der Vorschlag vor, dass die Verordnung mindestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten gilt. Wie bei allen Kommissionsvorschlägen werden die Übergangsvorschriften entsprechend der Länge des Gesetzgebungsverfahrens angepasst. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die Bitte des Bundesrates zur Kenntnis genommen, Betriebe, die sich an dem laufenden Agrarumweltprogramm (ÖPUL) beteiligen, besonders zu berücksichtigen.

Der Bundesrat vertritt abschließend die Auffassung, dass die Zahl der delegierten Rechtsakte zu hoch ist, wodurch der Vorschlag in seiner tatsächlichen Wirkung sehr unbestimmt und weder qualitativ noch quantitativ in seiner Gesamtheit zu erfassen und zu bewerten ist. Die Kommission möchte betonen, dass die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV für notwendig erachtet wurde, damit die Richtlinie vollständig operationell wird, um einen fairen Wettbewerb für Landwirte und Unternehmer zu gewährleisten und ein effizienteres Funktionieren des Binnenmarktes zu ermöglichen sowie das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten. Die Erteilung einer solchen Befugnis wird im Vorschlag an klare und präzise Voraussetzungen geknüpft, die der Kommission einen nur begrenzten Ermessensspielraum lassen. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten an der Vorbereitung dieser Rechtsakte beteiligen und dafür sorgen, dass alle einschlägigen Dokumente zeitgleich, zügig und in angemessener Form an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt werden.

Die vorgenannten Punkte stützen sich auf den von der Kommission vorgelegten ersten Vorschlag, der derzeit im Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments und des Rates, in dem Ihre Regierung vertreten ist, behandelt wird.

Die Kommission hofft, mit diesen Erläuterungen die Bedenken und Fragen des Bundesrates beantwortet zu haben und freut sich auf die Fortsetzung unseres politischen Dialogs.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident